# Der Bayerische Staatsminister der Justiz



#### Prof. Dr. Winfried Bausback

# "Kunst und Eigentum im Rechtsstaat"

Rede des Staatsministers

bei der

Mitgliederversammlung des Aktionskreises
Für Wirtschaft, Politik und Wissenschaft
am 21. Januar 2014

Telefon: 089/5597-3111 e-mail: presse@stmjv.bayern.de
Telefax: 089/5597-2332 Internet: www.justiz.bayern.de

Prielmayerstraße 7 80335 München

# Übersicht

I.	Einleitung
II.	Kunst
III.	Eigentum
IV.	Rechtsstaat
V.	Restitutionsgesetz
VI.	Restitutionsgesetze in Deutschland
/II.	Restitutionsgesetze in Österreich
III.	Schwachstellen des BGB
IX.	Bayerischer Lösungsvorschlag
Χ.	Stärkung der Provenienzforschung
XI.	Abschluss

# Es gilt das gesprochene Wort

#### Anrede!

**Einleitung** 

"Kunst und Eigentum im Rechtsstaat" – damit sind drei Dinge angesprochen, die in einem schwierigen, nicht immer auflösbaren Verhältnis stehen. Sie in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, ist ein mühsames, aber wichtiges und lohnendes Unterfangen.

Ich möchte Ihnen dies anhand eines derzeit im wahrsten Sinne des Wortes nahe liegenden Beispiels aufzeigen: Anhand von Bildern, die den rechtmäßigen Eigentümern durch die NS-Diktatur entzogen wurden – sei es als Raubkunst, sei es als so genannte "entartete Kunst" oder sei als Kunstwerke, die einem jüdischen Eigentümer unter Ausnutzung seiner

Telefon: 089/5597-3111 Telefax: 089/5597-2332 e-mail: presse@stmjv.bayern.de Internet: www.justiz.bayern.de Prielmayerstraße 7 80335 München

Notlage gegen einen Spottpreis abgenommen wurden.

**Kunst** 

Bei solchen Bildern geht es selbstverständlich Kunst. teilweise um Kunstwerke allerhöchstem Rang. Das ist das Gütezeichen dieser Gegenstände. Das besiegelte aber auch ihr Schicksal. Es war die Rechtfertigung für die furchtbare NS-Kunstpolitik, die auf ihre bornierte jegliche Art und Weise den Nationalsozialisten unverständliche oder missliebige Kunst als "entartet" definierte und Deutschland sie aus und später aus annektierten Gebieten wie etwa Frankreich entfernen wollte.

## **Eigentum**

Aber Kunstwerke sind eben nicht nur Kunst, sie sind auch Gegenstand des **Eigentums**. Die Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten als "entartete Kunst" aus Museen beschlagnahmt wurden, standen, soweit es sich nicht um Sammlungen handelte, deren Träger das Reich war, im Eigentum eines anderen. Eigentümer waren Kommunen, Stiftungen oder eben – etwa wenn es sich um Leihgaben handelte – private Sammler.

Oder Bilder wurden als genannte SO "Raubkunst" Privateigentümern schlicht weggenommen. konnte mit direkter Das Gewalt geschehen. Oder auch mit einem Druck, der direkter Gewalt gleichkam:

Wer etwa als jüdischer Bürger die perfide, so genannte "Reichsfluchtsteuer" aufbringen musste, um Deutschland verlassen zu können und damit sein blankes Leben zu retten, war natürlich bereit, dafür seinen geliebten Kunstschatz herzugeben – und dafür, wenn überhaupt etwas, dann nur einen lächerlichen Preis zu erhalten.

dass Kunstwerke jemandes Dadurch, in Eigentum stehen, sind sie aber auch ein Wirtschaftsgut. Ein Gegenstand des Kunsthandels. Das haben auf ihre perfide Art und Weise bereits die Nationalsozialisten für sich genutzt: Unausgesprochen ging es ihnen ihrer verlogenen Kunstpolitik ja nicht ausschließlich um angeblich "entartete Kunst".

Sie wussten natürlich genau, wie geschätzt viele dieser Kunstwerke bereits damals auf dem internationalen Markt waren. Deshalb haben sie die beschlagnahmten Werke zur Devisenbeschaffung benutzt. Sie haben sie über Kunsthändler veräußert, von denen einer Hildebrand Gurlitt war.

#### Rechtsstaat

#### Anrede!

Inzwischen sind mehr als 70 Jahre vergangen. Viele der Kunstwerke haben unzählige Male den Besitzer gewechselt. Sie sind versteigert und vererbt worden. Und sie wurden verkauft – teilweise zu einem hohen Preis und teilweise an Käufer, die keinerlei Vorstellung davon hatten,

ob es sich um Raubkunst oder um Kunstwerke handelt, die freiwillig auf ganz regulärem Weg veräußert wurden. Und teilweise befanden sie sich auch mehr als 10 Jahre im Besitz solcher, wie der Jurist sagt, gutgläubiger Personen – und damit wurden diese nach dem Recht der so genannten **Ersitzung** Eigentümer.

Wenn sich nun, etwa nach einem spektakulären Fund wie dem Schwabinger Kunstschatz, oder sonst nach Fortschritten der Provenienzforschung das wahre Schicksal dieser Kunstwerke herausstellt, dann stellt sich die Frage: Welche Rechte gibt man den wahren Eigentümern dieser Kunstwerke?

An genau dieser Stelle kommt der **Rechtsstaat** ins Spiel.

Das Rechtsgefühl und das Bestreben, das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland zu schützen, fordern Wiedergutmachung des unfassbaren NS-Unrechts, fordern Rückgabe. Das geht. Aber es geht in einem Rechtsstaat nur eingeschränkt. Wir stehen hier vor einer schwierigen, kaum lösbaren Aufgabe: Ein jedes Maß übersteigendes staatliches Unrecht mit den Mitteln des Rechtsstaats – wenn auch nur höchst unvollkommen – auszugleichen.

# Was ist also rechtspolitisch zu tun?

### Restitutionsgesetz

Viele fordern – wie es in Deutschland unsere Eigenart ist -, alles ganz grundsätzlich anzugehen, alles ganz anders zu machen als bisher und ein vollständiges Restitutionsgesetz zu schaffen.

Gelegentlich hört man, wir sollten uns ein Beispiel an Österreich nehmen, wo ein solches modernes Restitutionsgesetz geschaffen worden sei, von dem man sich eine Scheibe abschneiden könne.

Das klingt gut. Wie so oft in einem Rechtsstaat, entpuppen sich die Dinge auf den zweiten Blick aber als **komplizierter**:

Restitutionsgesetze in Deutschland Es ist nicht so, dass wir in Deutschland kein Restitutionsgesetz hatten.

Wir hatten in der unmittelbaren Nachkriegszeit mehrere Restitutionsgesetze.

Sie hießen zwar anders, gewährten aber der Sache nach Entschädigungs- und zum Teil auch Rückgabeansprüche:

gab zunächst Gesetze der Alliierten Behörden, Beispiel das zum Militärregierungsgesetz Nr. 59. Und es gab Gesetze des Bundes, etwa die Bundesentschädigungsgesetze von 1953 und 1956 und das Bundesrückerstattungsgesetz **1957**. Es gab auch nach der von Wiedervereinigung das Vermögensgesetz von **1990**, auch mit Gegenstände dem dann zurückgegeben werden konnten, für die dies bis dahin nicht möglich war, weil sie sich auf dem Gebiet der ehemaligen DDR befanden.

Ansprüche. Ihr Defizit lag aber in einem für die Opfer wichtigen und oft genug entscheidenden Punkt: Sie galten alle nur für eine sehr knapp bemessene Frist. Eine Frist, die meines Erachtens zu knapp bemessen war. Man war bestrebt, die Restitution schnell zu regeln, und ging dabei weit über das Ziel hinaus.

Daher ist es natürlich keineswegs unsinnig, ein Restitutionsgesetz zu fordern. Man könnte darüber nachdenken, die **Fristen dieser Gesetze zu streichen**, sämtliche Ansprüche also wieder aufleben zu lassen.

Eine solche Lösung, die alle Ansprüche über einen Kamm schert, würde aber meines Erachtens der Sache nicht gerecht:

Wenn es etwa um Ansprüche gegen den Staat oder aber auch um Ansprüche auf Rückgabe von Grundstücken oder Unternehmen geht, ist der gute Sinn einer Frist, nach einiger Zeit Rechtsfrieden zu schaffen, nicht ganz von der Hand zu weisen.

Hier stand der Anspruchsgegner im Prinzip immer fest - wem ein Grundstück jetzt gehört, kann ebenso festgestellt werden wie, in wessen Hand sich ein Unternehmen befindet. Und der Staat als Anspruchsgegner war auch immer Ansprüche bekannt. konnten daher geltend grundsätzlich innerhalb der Frist gemacht werden - wenn man auch über deren Dauer mit Fug und Recht streiten kann.

#### Anrede!

Wo wirklich Handlungsbedarf besteht, das zeigen Fälle wie der des Schwabinger ist, wenn plötzlich bei Schatzfunds: Was Privatpersonen Kunstwerke auftauchen, auf die **Ansprüche** geltend niemand machen konnte? Weil man nicht wusste, wo sich die Kunstwerke befanden. Weil unklar war, ob sie überhaupt noch existierten, oder ob sie nicht etwa bei Luftangriffen oder in den Wirren der unmittelbaren Nachkriegszeit zerstört wurden.

Für solche Fälle **gibt es** aber ebenfalls einen Anspruch. Und zwar den Herausgabeanspruch nach § 985 des BGB.

Und wie der BGH erst jüngst, im März 2012, festgestellt hat, wird dieser Anspruch durch die Rückerstattungsgesetze und deren abgelaufene Fristen gerade in den Fällen nicht gesperrt, um die es hier geht: Dort, wo Gegenstände lange verborgen gewesen sind. Denn dann konnte diese Fristen niemand einhalten.

Zugegeben: Das **BGB** hat **hohe Hürden**. Und gerade ich habe diese in letzter Zeit ja auch immer wieder aufgespießt. Aber das bedeutet doch: Wenn wir den **Eigentümern** und den **Erben wirklich helfen** wollen, dann müssen wir eben dazu **beitragen**, diese **Hürden** ein wenig niedriger zu machen.

brauchen es dazu nicht.

Restitutionsgesetze in Österreich Anders als oft suggeriert wird, **ist** die **Lage** übrigens in **Österreich nicht viel anders**:

Ein Restitutionsgesetz wäre schön, aber wir

Hier der unmittelbaren gab es in Nachkriegszeit ebenfalls eine Reihe von insgesamt sieben SO genannten "Rückstellungsgesetzen". Diese gingen sehr weit. Sie bestimmten aber ebenso wie die deutschen Gesetze sehr enge Fristen, die bereits zwischen 1952 und 1954 endgültig ausliefen.

Es gab aber auch 1998 ein Kunstrückgabegesetz, das 2009 neu gefasst wurde.

Ein großes, kaum unterschätzendes zu Verdienst Österreichs ist es darüber hinaus, Grundlagen für eine aktive Provenienzforschung geschaffen zu haben dazu werde ich für Deutschland sogleich noch etwas ausführen. Aber wenn man sich die Paragraphen des Gesetzes ansieht, die die Restitution betreffen, wird man sehen: Es bezieht sich ausschließlich auf Gegenstände, die in der Hand des Staates sind. Ein umfassendes Restitutionsgesetz, das in Fällen wie dem des Schwabinger Kunstfunds weiter helfen würde, ist auch dieses nicht.

# Schwachstellen des BGB

Anrede!

Es bleibt also dabei: Es gilt, **Schwachstellen des BGB** zu ermitteln, die es den **Eigentümern schwer machen**, an ihr Recht zu kommen, und dort nachzubessern – und zwar mit den Mitteln des Rechtsstaats.

Welche hohen Hürden stellt das BGB nun auf?

Die Hindernisse sind wirklich hoch, beinahe zu hoch. Die **Rechtslage** ist kurz skizziert wie folgt – wobei die Details wie immer unter Juristen umstritten sind:

Der **Eigentümer** kann **solche Sachen zurückverlangen**, die ihm oder seinem Rechtsvorgänger, wie unser Gesetz sagt,

"abhandengekommen" sind. Wenn Gegenstände nicht abhandengekommen sind, ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn irgendwann einmal jemand den Gegenstand in gutem Glauben erworben hat – also sehr häufig.

"Abhandenkommen"? Was heißt nun Abhandengekommen ist eine Sache, die mir ohne meinen Willen entzogen wurde. Darunter fallen die wesentlichen **Fälle** NSder verfolgungsbedingt entzogenen Bilder: Die konfiszierte so genannte "entartete Kunst" und Raubkunst. Und viele Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur sehen auch die gegen einen Spottpreis unter Ausnutzung abgepressten Kunstwerke Notlage "abhandengekommen" an.

Das klingt noch einfach. Die Erbin aus Connecticut, die im Fernsehen oder bei Lost Art ein Bild erkennt, das in der Vorkriegszeit bei ihrem Großonkel in Berlin-Wilmersdorf im Salon hing, muss also "nur" beweisen, dass es ihrem Großvater von den Nazis geraubt wurde. Aber so einfach ist schon das nicht:

Sie muss genauer gesagt beweisen, dass es sich bei dem gefundenen Bild um genau dieses Wilmersdorfer Bild handelt – und nicht etwa um eine andere Bearbeitung desselben Themas durch den Maler. Sie muss nachweisen, dass dieses Bild ihrem Großonkel vom NS-Regime geraubt wurde. Und sie muss beweisen, dass sie Erbin ihres Großonkels geworden ist.

Doch damit nicht genug: Auch wenn dieser Beweis gelingt, schließt unser Gesetz in zwei Fällen die Rückgabe aus: Wenn das Bild irgendwann einmal öffentlich versteigert wurde und der Erwerber gutgläubig war. Und wenn jemand, der guten Glaubens war, das Bild einmal zehn Jahre lang in Besitz hatte – die also bereits erwähnte Ersitzung.

Das sind weitere hohe Hürden, die der Eigentümer nehmen muss. Wir haben lange überlegt, ob wir diese Hürden senken können. Aber hier kommt wieder das Rechtsstaatsprinzip zum Tragen: Wenn ich jemandem, der zehn Jahre lang etwas guten Glaubens im Besitz gehabt hat oder eine Sache in gutem Glauben ersteigert hat, im Nachhinein sage:

"Wir ändern das jetzt – Du bist doch nicht Eigentümer!" – dann konfisziere ich nicht nur sein Eigentum. Ich verletze auch sein schutzwürdiges **Vertrauen** in unsere Rechtsordnung. Dem setzt unsere Verfassung unüberwindbare Grenzen.

# Verjährung

#### Anrede!

Was mir aber **keine Ruhe** lässt, ist folgende Hürde, die unser Gesetz ohne Not noch gleichsam "**oben drauf**" sattelt:

Selbst wenn die Erbin aus Connecticut all dies beweisen kann, wenn es ihr also gelingt, nachzuweisen, dass genau dieses Bild ihrem Großonkel gehörte, dass es ihm von den Nazis weggenommen wurde und dass sie Erbin ihres Großonkels wurde, dass es auch im Nachhinein weder jemand gutgläubig ersteigert noch ersessen hat, selbst dann gibt unser Gesetz dem Besitzer nach 30 Jahren noch die Möglichkeit zu sagen: "Tut mir leid, das mag ja alles so sein, aber Dein Anspruch ist **verjährt!**"

Das ist meines Erachtens **unerträglich**. Hier muss etwas **geschehen**.

Bayerischer Lösungsvorschlag Ich habe mich nicht darauf beschränkt, diesen Missstand zu beklagen. Sondern ich habe einen konkreten Vorschlag gemacht, wie man helfen kann. Mein Vorschlag lautet: Wir müssen bei abhanden gekommenen Sachen dem Besitzer, der bei Besitzerwerb bösgläubig war, die Berufung auf die Verjährung

#### verwehren.

Wie nicht anders zu erwarten, hat der Vorschlag teils Zustimmung, teils Kritik hervorgerufen. Kritik Die ist meines **Erachtens** widersprüchlich: Während die einen die Hände über dem Kopf zusammenschlagen und von Verfassungsbruch reden, weil rückwirkend eine Verjährung abgeschafft würde, geht das Gesetz den anderen nicht weit genug. Den **Beweis** der Bösgläubigkeit kann man angeblich niemals führen, so dass das Gesetz nie zum Tragen kommen würde.

Diese widersprüchlichen Angriffe zeigen, dass der gleichsam in der Mitte zwischen Scylla und Charybdis liegende Vorschlag so falsch nicht sein kann.

Grund für meinen Vorschlag ist wieder der Rechtsstaat: Es geht hier darum, die Berufung auf eine Verjährung zu verhindern, die schon lange, teilweise bereits Jahrzehnte, abgelaufen ist. Und das ist in einem Rechtsstaat eben nur dann möglich, wenn das Vertrauen auf das geltende Recht ausnahmsweise keinen Schutz verdient. Das ist bei Bösgläubigkeit des Besitzers naturgemäß der Fall.

Und die Hürde der Bösgläubigkeit ist zwar hoch, aber nicht uneinnehmbar: Bösgläubig ist nämlich nicht nur der, der etwas weiß, sondern auch der, der nahe liegende Anhaltspunkte für etwas hat. Und das lässt sich schon eher nachweisen.

Auf jede Hürde zu verzichten oder die Beweislast umzudrehen, hält meines Erachtens in einem Rechtsstaat vor der Verfassung nicht stand.

# Stärkung der Provenienz-

Anrede!

forschung

Jenseits des BGB und der Restitutionsgesetze gibt es aber noch etwas anderes, das wir für die Opfer und deren Erben tun können und das mir sehr wichtig ist: Wir müssen mehr Gelegenheit für die Provenienzforschung schaffen – und zwar auch bei Bildern, die sich in privater Hand befinden. Die Provenienzforschung ist ein wichtiger Schlüssel, um den Eigentümern ganz praktisch zu helfen: Wie der Fall der Erbin aus Connecticut deutlich zeigt, liegen die wesentlichen Probleme in der Praxis bei der

Beweisbarkeit. Darin, dass heute vieles nicht mehr nachvollziehbar, nicht mehr dokumentiert und damit nicht mehr beweisbar ist. Hier ist der Bund gefordert, die rechtlichen Grundlagen für die Provenienzforschung zu verbessern.

#### Anrede!

#### **Abschluss**

Ich bin mir bewusst, dass ich ein breites Themenfeld nur anschneiden kann und wahrscheinlich bereits diese wenigen Punkte genügend Stoff für Diskussionen geben. In diesem Sinne wünsche ich eine fruchtbare Debatte!